

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Januar 1991	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 90	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stellen nach dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen GVBl. II 304-22	1
2. 1. 91	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes GVBl. II 42-42	2
20. 12. 90	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher Ändert GVBl. II 323-56	2
27. 12. 90	Neunte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS Ändert GVBl. II 70-132	3
27. 12. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen Ändert GVBl. II 70-139	5
27. 12. 90	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1991 (Zulassungszahlenverordnung 1991) GVBl. II 70-158	6
7. 1. 91	Anordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Zustimmungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung GVBl. II 310-66	11

Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Stellen nach dem Vertrag
vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen*)

Vom 21. Dezember 1990

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 (BGBl. 1990 IIS. 358) ist das Regierungspräsidium Gießen.

§ 2

Zuständige Stelle für die Erledigung von Ersuchen um Vollstreckung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen ist die Kasse der Gemeinde, in der der Vollstreckungsschuldner seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Für Gemeinden ohne eigene Vollziehungsbeamte oder Vollstreckungsstellen vollstreckt die Kasse des Landkreises, dem die Gemeinde angehört.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Nassauer

*) GVBl. II 304-22

**Anordnung
zur Bestimmung der zuständigen Stelle für die Bescheinigung
nach § 7 i Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes*)**

Vom 2. Januar 1991

Auf Grund des § 7 i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1899), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle für die Erteilung der Bescheinigung nach § 7 i Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes ist das Landesamt für Denkmalpflege Hessen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1991

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) GVBl. II 42-42

**Fünfzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)**

Vom 20. Dezember 1990

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1990 (BGBl. I S. 2520), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom

19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1989 (GVBl. I S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1989“ durch die Zahl „1990“ und die Zahl „67“ durch die Zahl „71“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „1989“ durch die Zahl „1990“ und die Zahl „25 600“ durch die Zahl „26 100“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1990

Der Hessische Minister der Justiz
Koch

*) Ändert GVBl. II 323-56

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)**

Vom 27. Dezember 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1130), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1990 (GVBl. I S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Quoten nach Satz 1 werden jeweils in einen Anteil für die Auswahl der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Art. 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, und in einen Anteil für die Auswahl der übrigen Bewerber unterteilt. Der jeweilige Anteil an Studienplätzen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bemißt sich nach dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl derjenigen Bewerber, die bei der Auswahl in der jeweiligen Quote zu berücksichtigen sind. Für jede Quote nach Satz 2 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Für die Bewerber, die nicht den Quoten nach Satz 3 unterfallen, werden bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach Maßgabe der §§ 15 und 16 Landesquoten gebildet.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewerber, die nach Art. 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von drei Jahren Wehrdienst oder einen entsprechenden Dienst nach Buchst. b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) abgeleistet haben, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle zugelassen worden sind; Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 2. Halbsatz und Nr. 3 Buchst. b werden jeweils nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Für die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1991, in denen der Bewerber an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bewerber, die nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, abgeschlossen haben, gilt Satz 1 entsprechend.“

5. In § 21 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.

6. In § 24 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 1 und nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend.“

7. § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bewerbungssemester nach dem 31. März 1991 werden auch dann nicht gezählt, wenn der Bewerber an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war.“

*) Ändert GVBl. II 70-132

8. In § 30 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach den Worten „§ 13 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.
9. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 1 setzt voraus, daß der Bewerber von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist; die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 5 setzt voraus, daß der Bewerber in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist.“
10. In Anlage 1 wird das bei dem Wort „Betriebswirtschaft“ befindliche Zeichen „²⁾“ gestrichen.
11. In Anlage 1a werden die Worte „Architektur mit berufspraktischen Semestern“, „Innenarchitektur“ und „Innenarchitektur mit berufspraktischen Semestern“ gestrichen.
12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a). Die Übersicht für das Land Berlin erhält folgende Fassung:

Studienort	Berlin
Kreis	
Kreisfreie Stadt	
Berlin	0
Angrenzende Kreise	
Brandenburg	
Kreisfreie Stadt	
Potsdam	0
Landkreise	
Bernau	0
Fürstenwalde (Spree)	0
Königs Wusterhausen	0
Nauen	0
Oranienburg	0
Potsdam	0
Strausberg	0
Zossen	0

- b) Der Übersicht für das Land Niedersachsen wird im Abschnitt „angrenzende Kreise“ nach der Zeile „Kreis Herzogtum Lauenburg“ folgende Tabelle angefügt:

„Mecklenburg-Vorpommern

Landkreis

Hagenow - - - - - 0 - - - -

Sachsen-Anhalt

Landkreise

Halberstadt - 0 - - - - - - - -

Wernigerode - 0 - - - - - - - -

Thüringen

Landkreise

Heiligenstadt - - 0 - - - - - - - -

Nordhausen - 0 - - - - - - - -

Worbis - - 0 - - - - - - - -

- c) In der Übersicht des Landes Schleswig-Holstein wird nach der Zeile „Stormarn“ folgende Tabelle angefügt:

„Angrenzende Kreise

Mecklenburg-Vorpommern

Landkreis

Grevesmühlen - - - 0

13. Anlage 4 Nr. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1991.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1990

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung Hessen*)**

Vom 27. Dezember 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 1. Dezember 1986 (GVBl. I S. 397) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Art. 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1130), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1990 (GVBl. I S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bewerber, die nach Art. 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von drei Jahren Wehrdienst oder einen entsprechenden Dienst nach Buchst. b bis d der Bekanntmachung über den Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) abgeleistet haben, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Hochschule zugelassen worden sind; Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchst. b werden jeweils nach den Worten „§ 7 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.

b) Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1991, in denen der Bewerber an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war, gilt Satz 1 entsprechend.“

3. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Bewerber, die nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Art. 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, abgeschlossen haben, gilt Satz 1 entsprechend.“

4. In § 13 Abs. 2 1. Halbsatz werden nach den Worten „§ 7 Abs. 1“ die Worte „oder Abs. 5“ eingefügt.

5. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „höhere“ durch die Worte „die zulassungsbeschränkten höheren“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1991.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1990

Der Hessische Minister für
Wissenschaft und Kunst

Dr. Gerhardt

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen
des Landes Hessen im Sommersemester 1991
(Zulassungszahlenverordnung 1991)*)**

Vom 27. Dezember 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes
zum Staatsvertrag über die Vergabe von
Studienplätzen vom 1. Dezember 1986
(GVBl. I S. 397) wird verordnet:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Stu-
diengängen werden zur Aufnahme von
Studienanfängern in das erste Fachseme-
ster sowie zur Aufnahme in höhere Fach-
semester an den Hochschulen des Landes
Hessen zum Sommersemester 1991 fol-
gende Zulassungszahlen festgesetzt:

**A. Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion
(als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)
oder künstlerischer Abschlußprüfung**

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Technische Hochschule Darmstadt										
Architektur	0	201	0	201						
Biologie	0	114	0	114						
Elektrotechnik	0									
Informatik	0									
Maschinenbau	0									
Psychologie	0									
Wirtschaftsinformatik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Elektrotechnik	0									
Wirtschaftsingenieurwesen/ Schwerpunkt Maschinenbau	0									
2. Fachhochschule Darmstadt										
Architektur mit berufspraktischen Semestern	0	115	0	115	0	115				
Elektrotechnik	0	230	0	230	0	230				
Industriedesign	0	51	0	51	0	51				
Industriedesign für Studien- bewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35. Abs. 5 des Hessischen Hochschul- gesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270)	0									
Informatik	0	90	0	90	0	90				
Information und Dokumentation	0	40	0	40	0	40				
Innenarchitektur mit berufs- praktischen Semestern	0	50	0	50	0	50				
Kommunikationsdesign	0	80	0	80	0	80	0	80		
Kommunikationsdesign für Studien- bewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	0									
Maschinenbau	60	110	40	110	40	110				
Sozialpädagogik	0	150								

*) GVBl. II 70-158

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7. Fachhochschule Gießen-Friedberg										
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	75	110	50	110	50	110				
Elektrotechnik, Studienort Gießen	60	110	40	110	40	110				
Informatik	0	120	0	120	0	80				
Maschinenbau, Studienort Friedberg	60	40	75	40	75	40				
Maschinenbau, Studienort Gießen	75	50	75	50	75	50				
Technisches Gesundheitswesen	95	95	95	95	95	95				
Wirtschaft	50	130	50	130	50	130				
Wirtschaftsingenieurwesen	60									
8. Gesamthochschule Kassel										
Architektur für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0	55	0	55	0	55	0	110		
Architektur für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0	55	0	55	0	55				
Biologie	0	31	0	31	0	31	0	31		
Elektrotechnik	0	175								
Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0	31	0	31	0	31	0	62		
Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0	31	0	31	0	31				
Stadtplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	0	24	0	24	0	24	0	48		
Stadtplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	0	24	0	24	0	24				
Wirtschaftswissenschaften	0									
9. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	140									
Biologie	0	130	0	130	0	130	0	130		
Humanbiologie	0	35	0	35						
Medizin	160	160	160	160	145	145	162	162	162	162
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	0	0	44	44						
Pharmazie	91	91	80	80	80	80	80	80		
Psychologie	0	110	0	110	0	110	0	110		
Volkswirtschaftslehre	60									
Zahnmedizin	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
10. Fachhochschule Wiesbaden										
Architektur	46	50	46	50	46	50				
Elektrotechnik	75									
Fernsehtechnik	30	30	30	30	0	0				
Gartenbau	0	58	0	58	0	58				
Informatik	0	80	0	80	0	80				
Innenarchitektur	34	35	35	35	35	35				
Kommunikationsdesign	28	34	34	34	34	34				

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1990 (GVBl. 1991 I S. 3), oder der Vergabeverordnung Hessen vom 8. Juli 1987 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 1990 (GVBl. 1991 I S. 5),

2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Vorschriften der Vergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) In den Studiengängen, die an den Hochschulen des Landes eingerichtet, jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Soweit in einem in § 1 genannten Studiengang für ein höheres Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 30. September 1991 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1990

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

**Anordnung
über die Zuständigkeit für die Erteilung von Zustimmungen
nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*)**

Vom 7. Januar 1991

Auf Grund des § 15 Abs. 2 Satz 4 und
des § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Geset-
zes über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I
S. 197, 534) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle für die Erteilung der
Zustimmung

1. zur Datenerhebung durch Observa-
tion über einen Zeitraum von mehr als
drei Monaten nach § 15 Abs. 2 Satz 4
und
2. zur Einrichtung von Kontrollstellen
nach § 18 Abs. 2 Nr. 5

des Hessischen Gesetzes über die öffentli-
che Sicherheit und Ordnung ist das Hessi-
sche Landeskriminalamt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach
der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 1991

Der Hessische Minister des Innern
Nassauer

*) GVBl. II 310-66

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe